



Geoplan

Bahnhofstrasse 58
6460 Altdorf

Tel. 041 / 870 49 25
Fax 041 / 871 15 21

**WASSERVERSORGUNG
FLÜELEN**

6454 FLÜELEN

KANTON URI

GEMEINDEN FLÜELEN UND ALTDORF

**SCHUTZZONENAUSSCHIEDUNG
FÜR DIE QUELFFASSUNGEN**

Zeissigbrunnen, WV Flüelen

Bodmibrunnen, WV Flüelen

Gruonbergli, WV Flüelen

Guggeregg, WV Flüelen

Grundbielstutz, WV Flüelen

Ober Rüti, WVG Eggberge

Gruonmatt, Gruonwaldkommission

**SCHUTZZONENREGLEMENT
MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
UND SCHUTZMASSNAHMEN**

Beilage Nr. UR 1379-1

4. April 1995

revidiert 07.03.2007

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Quelfassungen:

- Zeissigbrunnen, Bodmibrunnen, Gruonbergli, Guggeregg und Grundbielstutz der WV Flüelen,
- Ober Rüti, der WVG Eggberge sowie
- Gruonmatt, der Gruonwaldkommission.

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck, Geltungsbereich

¹Diese Vorschriften mit den zugehörigen Vereinbarungen (Anhänge 1 - 10) regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzone der Quellwasserfassungen Zeissigbrunnen, Bodmibrunnen, Gruonbergli, Guggeregg, Grundbielstutz, Ober Rüti (Eggberge) und Gruonmatt (Hüttenboden) in den Gemeinden Flüelen und Altdorf.

²Sie sind Bestandteil des Schutzzonenplanes nach Artikel 2.

Artikel 2 Schutzzonenplan

¹Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan Nr. UR 1379-2 vom 18.4.94, revidiert am 30.11.2005, im Massstab 1 : 5'000, der Geoplan, 6460 Altdorf, massgebend.

²Die Standorte der Quellfassungen haben folgende Koordinaten und Höhenlagen:

| <i>AfU-Code</i> | <i>Quellbezeichnung</i> | <i>Koordinaten</i> | <i>Höhenlage m ü.M.</i> |
|-----------------|---|--------------------|-----------------------------|
| 1207-1011 | Zeissigbrunnen West | 690'830/196'430 | 543 |
| 1207-1017 | Bodmibrunnen I, Quelle 1 | 691'850/196'865 | 940 |
| 1207-1016 | Bodmibrunnen I, Quelle 2a | 691'835/196'840 | 930 |
| 1207-1013 | Bodmibrunnen I, Quelle 2b | 691'825/196'835 | 925 |
| 1207-1015 | Bodmibrunnen I, Quelle 3 | 691'835/196'830 | 930 |
| 1207-5001 | Bodmibrunnen I, Quelle 4 | 691'830/196'825 | 930 |
| 1207-1014 | Bodmibrunnen II, Quelle Sperre | 691'800/196'750 | 890 |
| 1207-1018 | Bodmibrunnen III, Quelle Bodmiblätz | 691'915/196'685 | 940 |
| 1207-1019 | Gruonbergli unten Hang (Fassung 4) | 692'375/196'355 | 1'182 |
| 1207-1020 | Gruonbergli unten Sperre (Fassung 5) | 692'380/196'355 | 1'183 |
| 1207-1021-23 | Gruonbergli oben Süd (Fassung 3*; -1021) | 692'480/196'320 | 1'208 |
| | Gruonbergli oben West (Fassung 2*; -1022) | 692'485/196'330 | 1'210 |
| | Gruonbergli oben Ost (Fassung 1*; -1023) | 692'490/196'325 | 1'210 |
| | *diese 3 Fassungen sind bei Bedarf einzeln messbar; Quellschacht ennet dem Bach | | |
| 1207-1007 | Guggeregg | 690'680/195'055 | 655 |
| 1207-1010 | Grundbielstutz | 690'875/195'655 | 680 |
| 1207-1024 | Ober Rüti | 693'565/195'440 | 1'793 |
| 1207-1025 | Ober Rüti | 693'515/195'540 | 1'635 |
| 1207-1026 | Ober Rüti | 693'750/195'555 | 1'695 |
| 1207-1027 | Ober Rüti | 693'775/195'810 | 1'655 |
| 1207-1028 | Ober Rüti | 693'880/195'860 | 1'675 |
| 1207-1029 | Gruonmatt | 694'115/196'020 | 1'740 |

³Die Quelleigentümer und die Nutzungsberechtigten sind nachfolgend aufgeführt:

| <i>AfU-Code</i> | <i>Quellbezeichnung</i> | <i>Quelleigentum</i> | <i>Nutzungsberechtigt</i> |
|-----------------|---|-------------------------------|---------------------------|
| 1207-1011 | Zeissigbrunnen West | Korporation Uri | Gem. Flüelen |
| 1207-1017 | Bodmibrunnen I, Quelle 1 | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1016 | Bodmibrunnen I, Quelle 2a | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1013 | Bodmibrunnen I, Quelle 2b | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1015 | Bodmibrunnen I, Quelle 3 | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-5001 | Bodmibrunnen I, Quelle 4 | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1014 | Bodmibrunnen II, Quelle Sperre | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1018 | Bodmibrunnen III, Quelle Bodmiblätz | Korporation Uri ¹⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1019 | Gruonbergli unten Hang (Fassung 4) | Gisler Augustin ²⁾ | Einwohnerg. Flüelen |
| 1207-1020 | Gruonbergli unten Sperre (Fassung 5) | Gisler Augustin ²⁾ | Einwohnerg. Flüelen |
| 1207-1021-23 | Gruonbergli oben Süd (Fassung 3*; -1021) | Gisler Augustin ²⁾ | Einwohnerg. Flüelen |
| | Gruonbergli oben West (Fassung 2*; -1022) | Gisler Augustin ²⁾ | Einwohnerg. Flüelen |
| | Gruonbergli oben Ost (Fassung 1*; -1023) | Gisler Augustin ²⁾ | Einwohnerg. Flüelen |
| | *diese 3 Fassungen sind bei Bedarf einzeln messbar; Quellschacht ennet dem Bach | | |
| 1207-1007 | Guggeregg | Korporation Uri ³⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1010 | Grundbielstutz | Korporation Uri ³⁾ | Gem. Flüelen |
| 1207-1024 | Ober Rüti | Gruonwaldkorp. ⁴⁾ | WVG Eggberge |
| 1207-1025 | Ober Rüti | Gruonwaldkorp. ⁴⁾ | WVG Eggberge |
| 1207-1026 | Ober Rüti | Gruonwaldkorp. ⁴⁾ | WVG Eggberge |
| 1207-1027 | Ober Rüti | Gruonwaldkorp. ⁴⁾ | WVG Eggberge |
| 1207-1028 | Ober Rüti | Gruonwaldkorp. ⁴⁾ | WVG Eggberge |
| 1207-1029 | Gruonmatt | Gruonwaldkorp. ⁵⁾ | Gruonwaldkorp. |

1) Wasserbezugsrecht durch die Gemeinde Flüelen gemäss Protokoll der Korporation Uri vom 11.11.1991.

2) Dienstbarkeits- und Quellrechtsvertrag vom 30.11.1952 zwischen Johann Gisler-Kempf und der Einwohnerg. Flüelen.

3) Protokoll Engerer Rat Korporation Uri vom 1.3.1917.

4) Nutzung vertraglich geregelt, Details siehe Vertrag Gruonwaldkommission.

5) Konzession betreffend Nutzungsmengen sind nicht vorhanden. Die Quelleneigentümer stützen sich auf Gewohnheitsrecht.

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

Artikel 3 Grundsatz

¹In der Schutzzone S3 dürfen keine Bauzonen ausgeschrieben werden.

²In der Schutzzone S3 dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt sowie Eingriffe vorgenommen werden, die eine zukünftige Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken in irgendeiner Weise präjudizieren, einschränken, erschweren oder verunmöglichen können.

³In der Schutzzone S3 dürfen standortbedingte Bauten und Anlagen neu erstellt und bestehende Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen erweitert oder umgenutzt werden, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen. Besonders gefährdende Nutzungsarten nach Artikel 4 sind unzulässig.

Artikel 4 Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze;
- c) offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
- d) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- e) Tankanlagen, ausser die nach Artikel 6 zulässigen;
- f) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausser die nach Artikel 12 und 14 zulässigen;
- g) Abwasserreinigungsanlagen, Klär- und Abwassergruben;
- h) neue Drainageanlagen;
- i) Plätze für Wohnwagen und Mobilheime, Zeltplätze sowie Plätze für Alautos;
- j) Sickerschächte und Versickerungsanlagen, ausser für unverschmutztes Dachwasser und für Anlagen gemäss Artikel 5 Absatz 5;
- k) Injektionen, Dichtungswände;
- l) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- m) Abfalldeponien nach TVA¹;
- n) Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;

¹ SR 814.600

- o) Wasenplätze;
- p) Gartenbau, mit Ausnahme von Kleingärten zu Wohnbauten;
- q) Verwendung von betriebsfremdem Kompost, von Klärschlamm und -kompost;
- r) Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen untergeordnete Kompostplätze zu Wohnbauten;
- s) Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht oder dem Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung², widerspricht;
- t) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Bestimmungen der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung oder der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)³ widerspricht;
- u) Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald, Ausnahmeregelung zur Verwendung von Holzschutzmitteln nach Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung²;
- v) Verwendung von Holzschutzmitteln oder Lagerung von Holz ohne bauliche Massnahmen gegen Versickern oder Abschwemmen der Mittel;
- w) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ohne Bewilligung und ohne Fachbewilligung gemäss Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung².

Artikel 5

Zulässige Bauten und Anlagen, Wasserbauarbeiten

¹Neu sind standortbedingte Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen nur gestattet, wenn sie die Bedingungen nach Artikel 3 erfüllen.

²Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³Das Amt für Umweltschutz legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

⁴Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

² SR 814.81 ChemRRV

³ SR 916.161 PSMV

Artikel 6 Tankanlagen

¹Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter (Kleintanks und mittelgrosse Tanks) bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselloil zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

²Bei einer Tankanlage ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

³Tankanlagen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Das Befüllen und der Betrieb einer Tankanlage sind nur mit gültiger Abnahme/Revision durch eine Tankrevisionsfirma und bei Vorhandensein einer rechtsgültigen Tankvignette zulässig.

Artikel 7 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 8 Garagen und Garagenvorplätze, Fahrzeugwaschungen

¹Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Hartbelag und mit erhöhten Randabschlüssen zu versehen. Die Entwässerung hat nach den Angaben des Amtes für Umweltschutz zu erfolgen. Dieses ist für Ausnahmegesuche Bewilligungsinstanz.

²Das Abspritzen von erdverdreckten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem gut humusierten Wiesland, abseits von Gewässern, in den Schutzzonen S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder gesammelt und über Sickeranlagen abgeleitet werden.

Artikel 9 Strassen und Parkplätze

¹Neue Strassen und Parkplätze zu standortbedingten Anlagen und Bauten sind zugelassen soweit sie die Bestimmungen nach Artikel 3 erfüllen.

²Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

²Für untergeordnete Parkplätze, Erschliessungsstrassen wie Zufahrten zu einzelnen Wohn- und Nutzbauten, landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen oder die Instandstellung der Notstrasse über "Ofen" Eggberge ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen an.

³Der Ausbau sowie die Verlegung von bestehenden Strassen, Parkplätzen und Wegen gelten als Neuanlagen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

⁴Die maschinelle Instandstellung von bestehenden Strassen und Wegen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 10 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben sind verboten.

Artikel 11 Auffüllungen, Deponien, Landverbesserungsmassnahmen

¹Auffüllungen und Deponien sind nur mit sauberem Material (sauberer Aushub, ohne Torf, ohne Holzanteile) zulässig und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

²Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten. Zulässig sind kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden). Sie bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Es darf nur sauberes Material nach Absatz 1 verwendet werden.

Artikel 12 Neue Schmutzwasserleitungen

¹Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z. B. PEHD-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der Norm SIA EN 1610 (Ausgabe 1997) möglich ist.

²In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen nach den Bestimmungen der Norm SIA 190 (Ausgabe 2000) und in Hüllbeton zu verlegen.

³Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

Artikel 13 Häusliches Abwasser, Abwasserversickerungen und Abwassereinleitungen

¹Unkontrollierte, vom Amt für Umweltschutz nicht bewilligte Versickerungen von häuslichem Abwasser oder Bacheinleitungen sind nicht gestattet.

²Das Amt für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone und in deren näheren Umgebung, zum Beispiel in den unter- und oberirdischen Zuströmbereichen Z_u und Z_o , fest.

Artikel 14 Güllebehälter und Gülleleitungen

¹Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später mindestens alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

²Neue Güllebehälter sind nur bis zu einem Inhalt von 200 m^3 pro Behälter gestattet. Überflurgüllebehälter dürfen eine Nutzhöhe von 4 m und einen Nutzinhalt von 600 m^3 pro Behälter nicht überschreiten.

³Erdverlegte Güllebehälter sind nur in Ortsbeton gestattet.

⁴Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

⁵Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind in Kunststoff und in Hüllbeton auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei

Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

⁶Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten.

⁷Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 15 Stapelung von Feststoffdünger, Lagerung von Handelsdünger

¹Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

²Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

³Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

⁴Vorräte von Handelsdünger sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

Artikel 16 Stallungen, Laufhöfe

¹In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

²Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers verzögert wird.

³Nicht permanent zugängliche Laufhöfe sind ohne Hartbelag zulässig. Immer zugängliche Laufhöfe sind mit einem Hartbelag zu versehen und an die Bucke anzuschliessen. Sie bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 17 Düngung

¹Das Ausbringen von Dünger wie Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁴, erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft", BUWAL (heute BAFU), Ausgabe Juli 1994, einzuhalten.

²Die Düngung mit Klärschlamm, Klärschlammkompost und nicht hauseigenem Kompost ist verboten. Betriebseigene Hausgülle ist zugelassen.

³Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

⁴In Feucht- und Mooregebieten und entlang von Gewässern ist gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁴, jegliche Düngung verboten. Bei Unklarheiten entscheidet das Amt für Umweltschutz, bei Naturschutzfragen zusammen mit der Naturschutzfachstelle.

Artikel 18 Pflanzen- und Holzschutzmittel

¹Innerhalb der ganzen Schutzzone, in den Schutzzonen S1, S2a, S2b und S3, ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ verboten.

²Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere deren Verwendung an Strassen- oder Wegrändern, an Böschungen, auf Verkehrsflächen und Wegen, auf Lagerplätzen, bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen, in Sport- und Parkanlagen sowie im Zierpflanzenbau sind, gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁴, verboten.

³In der Landwirtschaft ist der Einsatz eines Traggeräts mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z. B. Blacken) zulässig.

⁴In begründeten Fällen kann das Amt für Umweltschutz einen grossflächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewilligen. Der Antragsteller hat vorgängig ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen. Zudem ist die Fachbewilligung für die Anwen-

⁴ SR 814.81 ChemRRV

zung, nach Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁵, einzuholen. Zuständige Fachberatungs- und Bewilligungsinstanz ist das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen.

⁵Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie das Lagern von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ist in der Schutzzone S3 nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden (Anhang 2.4 Biozidprodukte, in ChemRRV⁵).

⁶Die Behandlung von Holzfassaden bestehender Bauten ist mit einem in einer Grundwasserschutzzone zulässigen Mittel gestattet (Fachbewilligung erforderlich, Gefahren- und Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf Verpackung beachten).

⁵ SR 814.81 ChemRRV

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S2b

Artikel 19 Grundsatz

¹Bestehende wie standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere solche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung, Schutzbauten gegen Naturgewalten sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und Betrieb gewährleistet werden können.

²Für andere Bauten und Anlagen gilt, sofern in diesen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, ein allgemeines Bauverbot.

³Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 20 Bauten und Anlagen

¹Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

²Abwasser- und Klärgruben sind verboten. In zwingenden Fällen erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen.

³Neue Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

⁴Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Allgemeingebrauch hinaus sowie neue Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, Meliorationsleitungen) sind verboten.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁶Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 21 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

¹Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

²Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2b verboten.

³In zwingenden Fällen und bei bestehenden Bauten erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen.

Artikel 22 Schmutzwasserleitungen

¹Schmutzwasserleitungen sind verboten. Ausnahmegewilligungen werden vom Amt für Umweltschutz erteilt, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2b nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

²Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 12 zu genügen. Die Kanalisationsanlagen sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Artikel 23 Geländeänderungen

Geländeänderungen wie Abtrag von Material und Auffüllungen sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Artikel 24 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

Artikel 25 Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers besondere Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 26 Parkplätze, Garagen, Holzumschlag- und Holzlagerplätze

¹Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Garagenvorplätze sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann das Amt für Umweltschutz mit sichernden Auflagen Ausnahmen gewähren.

²Maschinell bewirtschaftete Holzumschlag- und Holzlagerplätze (Gefahr: Leckagen Mineralöl und Hydrauliköl) sind verboten.

³Die Einrichtung von Holzzwischenlagerplätzen nach Absatz 2 in der Schutzzone S2b ist nur im Ausnahmefall zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 27 Verkehrsanlagen

¹Neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzone S2b geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausschliessen.

²Die Notstrasse über "Ofen" Eggberge muss bezüglich Verkehrssicherheit und gewässerschutztechnisch angepasst werden. Die Gewässerschutzbewilligung dazu erteilt das Amt für Umweltschutz im Baubewilligungsverfahren.

³Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung, Notfälle ausgenommen.

Artikel 28 Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

¹Die sanitären Einrichtungen bei Sport- und anderen Freizeitanlagen sind ausserhalb der Schutzzone S2b zu errichten. Dieselbe Bestimmung gilt bezüglich Massenveranstaltungen.

²Massenveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

³Verboten sind: Zeltplätze, Standplätze für Wohnwagen und Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen.

Artikel 29 Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen

Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen, Grünfuttersilos sowie Mistplatten und Mistgruben sind verboten. Das Amt für Umweltschutz erteilt bei

der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen die Ausnahmegewilligungen.

Artikel 30 Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Laufhöfe

¹Graswirtschaft und Weidgang sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.

²Container-Pflanzschulen sind verboten.

³Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

⁴Das Einrichten von Viehsammelplätzen ist verboten.

⁵Laufhöfe zu Ställen, mit Hartbelag und Entwässerung in eine ordnungsgemässe genügend Stapelvolumen aufweisende Bucke, sind zulässig.

Artikel 31 Düngung

¹Das Ausbringen von Kompost (ausgenommen eigener Hauskompost), Klärschlamm und -kompost sowie Handelsdünger ist verboten. Bei einem nachgewiesenen Nährstoffbedarf der Pflanzen, welcher mit Hofdünger nicht abgedeckt werden kann, ist der Einsatz von umweltverträglichem Handelsdünger zulässig. Dazu ist jeweils eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

²Das Ausbringen von Gülle und Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Boden muss bewachsen, abgetrocknet und gut aufnahmefähig (humusreich) sein.
- b) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein.
- c) Das Ausbringen ist bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.

³Für Flüssigdünger wie Gülle gilt überdies:

- a) Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung oder zu einem Oberflächengewässer muss ausgeschlossen sein. Andernfalls sind Gülleverbote im Einzelfall, ohne Entschädigungspflicht durch die Wasserversorgung, vom Amt für Umweltschutz zu verfügen.
- b) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt 60 m³ (bis maximal drei Gaben) zulässig. Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen.

- c) Gülleverschlauungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot. Ansammlungen von Flüssigdüngern in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- d) Es darf frühestens von **Mitte April an bis spätestens Ende Oktober** gedüngt werden.

⁴Das Amt für Umweltschutz bewilligt das Düngen ausserhalb der erlaubten Periode nach Absatz 3 Buchstabe d, bei vorzeitigem Vegetationsbeginn oder längerer Vegetationsdauer, nach vorgängiger telefonischer Absprache.

⁵Für Mist gilt überdies:

- a) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden. Der Mist muss gut verrottet sein.
- b) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

⁶Nach Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁶, dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden:

- a) In Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern;
- d) entlang von Oberflächengewässern.

unabhängig der im Schutzzonenplan angegebenen Düngeabstände zu Oberflächengewässern.

⁷Im Weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁶.

Artikel 32

Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel

¹Pflanzenschutzmittel dürfen, nach Pflanzenschutzmittelverordnung, innerhalb der Schutzzone S2 nur verwendet werden, „wenn sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit nicht in die Trinkwasserfassung gelangen können“. Die auf der Verpackung eines Mittels

⁶ SR 814.81 Chem RRV

angebrachten Gefahren- und Sicherheitshinweise für den Grundwasserschutz sowie die Gebrauchsanweisung sind zu beachten.

²Über die in der Schutzzone S2 generell nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Verzeichnis. Dieses ist direkt beim BAFU oder bei der Fachberatung nach ChemRRV⁷, beim Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen, Tel. 041 825 41 41, erhältlich.

³Auf und an Gleisanlagen dürfen Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁷, nicht verwendet werden.

⁴Holz, das in der Schutzzone S2 gelagert werden muss, darf, nach Anhang 2.4 Biozidprodukte, in Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung⁷, nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

⁷ SR 814.81 Chem RRV

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONEN S1 UND SCHUTZZONEN S2a

Artikel 33 Grundsatz

¹Der Abstand der Schutzzonengrenze S2a zu allen Oberflächengewässern beträgt im Normalfall 20 m. Die Abstände variieren an einzelnen Orten je nach Topographie und Gefährdung der Oberflächengewässer und Quelfassungen.

²In der Schutzzone S2a sind landwirtschaftliche Nutzungen nach den vertraglichen Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 dieser Vorschriften zwischen der Wasserversorgung Flüelen und den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern (Jahres- oder Stufenbetriebe) und im Weiteren bei Alpnutzungen nur unter Einhaltung der, im Schutzzonenplan angegebenen Düngeabstände zu Oberflächengewässern und Gräben, zulässig.

Ansonsten sind in den Schutzzonen S1 und S2a nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

³Die Vereinbarungen nach Absatz 2 sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser Verfügung. Änderungen der Vereinbarungen oder weitere Vereinbarungen mit anderen Grundeigentümern bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz (Mitunterzeichnerin).

⁴Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2b und S3.

Artikel 34 Zutritt

¹Die Schutzzonen S1 sollten vollständig im Besitz der Wasserversorgung/der Fassungseigentümer sein und eingezäunt werden. Sie sind vor Weidgang und unbefugtem Betreten zu schützen.

²Die Schutzzonen S2a sind während dem Weidgang im Abstand von mindestens 1 m zur Oberkante der Uferböschung eines Gewässers einzuzäunen. Ausgenommen von diesen Vorschriften auf Zusehen hin sind der freie Weidgang mit Schafen und Ziegen während der Alpzeit und in der Gruonmatt die Rinderweide.

Artikel 35 Bauten und Anlagen,

¹Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder zum Schutz gegen Naturgewalten notwendig sind.

²Die innerhalb der Schutzzone S2a bestehenden Gebäude und Anlagen sind weiterhin zugelassen, sofern in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird. Neu sind nur standortbedingte Bauten und Anlagen zulässig.

Artikel 36 Leitungen

Es sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind. Davon ausgenommen sind standortbedingte Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die Schutzzone S2a queren. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 37 Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

Artikel 38 Verkehrsanlagen, Brücken, Furten

¹Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassungen dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten. Das Queren der Schutzzone S2a mit neuen Fahrstrassen ist nur im zwingenden Ausnahmefall zulässig und bedarf jeweils einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

²Parkflächen sind verboten.

³Brücken und Furten bedürfen spezieller Gewässerschutzmassnahmen bezüglich Entwässerung und Abirrschutz.

Artikel 39 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Wasserbau

¹In den Schutzzonen S1 und S2a ist mit Ausnahme der Vereinbarungen nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 nur die Graswirtschaft mit Streueschnitt oder ein kontrolliertes Einwachsen der Fläche zulässig.

²Die Düngung, ausser das Liegenlassen von Mähgut, die Bewässerung und das Versickernlassen von Oberflächenwasser sind verboten.

³Die Verwendung von "Holzschutzmitteln" sowie die Lagerung von Holz ist verboten.

⁴Holzschlag, Holztransport (inklusive Flugeinsätze) und Aufforstung sowie Wasserbauarbeiten sind, auf das allernotwendigste beschränkt, zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz, welches von Fall zu Fall die notwendigen Vorkehrungen für den Schutz des Grundwassers festlegt.

⁵Dem Gemeindeförster wird für in seiner Verantwortung stehende Holzerarbeiten und Aufforstungen innerhalb der Schutzzone S2a vom Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung eine Pauschalbewilligung erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

⁶Das Amt für Umweltschutz kann für Fahrwege, deren Bau und Standort innerhalb der Schutzzone S2a für die Land- oder Forstwirtschaft zwingend notwendig sind, Ausnahmen bewilligen, sofern für die Fliessgewässer und das Grundwasser genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

5. ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 40 Bauliche Massnahmen

Sämtliche baulichen Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2a, S2b und S3 bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 41 Brunnenröge, Brunnenstuben und Reservoirs

¹In den Schutzzonen S1 und S2a sind Brunnenröge verboten.

²Brunnenröge dürfen grundsätzlich nicht näher als 20 m zum Oberflächengewässer hin eingerichtet werden.

³In den Schutzzonen S2b ist das Überlaufwasser von Brunnenrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz abzuleiten.

Artikel 42 Düngung, Pflanzenbehandlungsmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹In den Schutzzonen S1, S2a und S2b ist der Boden innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durch Stichproben auf Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten.

²Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S2b, S3 sowie allenfalls in der Schutzzone S2a haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngeglement, basierend auf eine Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngeplanungen mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

³Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen betreffend die Düngung, z. B. ein generelles Flüssigdüngerverbot in den Schutzzonen S2a und S2b oder die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

Artikel 43 Motorfahrzeuge

¹Es ist verboten, in den Schutzzonen S1 und S2a Motorfahrzeuge, abzustellen, zu betanken und zu warten.

²Motorfahrzeuge sind den Schutzzonen S2b und S3 auf befestigten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

³Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 44 Militärische Übungen, Feuerstellen

¹Die Schutzzonen S1 sind für militärische Übungen gesperrt.

²Die Schutzzonen S2a, S2b und S3 gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

³Im Bereich der Schutzzone sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

⁴Das offene Abbrennen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 45 Vorbehalte

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

Artikel 46 Bestehende Bauten und Anlagen

Bestehende Bauten und Anlagen in der Schutzzone sind, sofern in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren nach Erlass dieser Verfügung den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

Artikel 47 Bestehende Tankanlagen

Bestehende Tankanlagen müssen sofort den geltenden Tankvorschriften angepasst werden. Die Auflagen bezüglich Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind vom Amt für Umweltschutz für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Artikel 48 Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen

¹Bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen in den Schutzzonen S2a, S2b und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu sanieren.

²Bestehende Schmutzwasserleitungen in den Schutzzonen S2a, S2b und S3 sind auf Zusehen hin zugelassen, wenn diese die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung nach der Norm SIA EN 1610:1997 (Ausgabe: SIA) erfüllen können.

³Zugelassene bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen innerhalb den Schutzzonen S2a und S2b sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 49 Bestehende Verkehrsanlagen und Wege, Winterdienst

¹Bestehende Verkehrsanlagen in der Schutzzone S3 sind innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung gewässerschutztechnisch auf Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen und wenn erforderlich innerhalb 10 Jahren anzupassen.

²Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind in den Schutzzonen S2 innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung stillzulegen oder mit besonderen Schutzmassnahmen bezüglich Entwässerung und Abirrschutz zu versehen.

³Bestehende Verkehrsanlagen und Wege innerhalb der Schutzzonen S1 sind innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung stillzulegen. Ausnahme: Bei der Quelfassung Zeissig West ist die Gütererschliessungsstrasse mittels Totalentwässerung oder gleichwertig innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung anzupassen. Vorhanden ist eine bezüglich Dichtheit nicht kontrollierbare Folienabdichtung.

⁴Der Einsatz von Auftaumitteln innerhalb der Schutzzone ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Amtes für Umweltschutz zulässig. Dadurch darf keine Verunreinigung des Trinkwassers verursacht werden.

⁵An bestehenden Strassen und Wegen in der Schutzzone sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

Artikel 50 Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bei bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen sind die notwendigen Schutzmassnahmen innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durchzuführen.

Artikel 51 Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben

Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu prüfen und, sofern notwendig, sofort stillzulegen oder zu sanieren. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Artikel 52 Dringende Massnahmen

¹Das Befahren der Strassen innerhalb der Schutzzone ist nach dem auf den Trinkwasserschutz nach diesen Vorschriften abgestimmten Benutzerreglement gestattet.

²An der Basisstrasse ist beim Abzweiger Richtung Bodmi innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung eine verschliessbare Absperrvorrichtung (z. B. Kette) anzubringen. Fahrberechtigt sind auf der Bodmistrasse einzig die Wasserversorgung Flüelen, der Wasserbau, die Forstorgane und der Eigentümer/Bewirtschafter der Liegenschaft Bodmi selbst, Notsituationen ausgenommen.

³Die nur zu Forst- oder Hochwasserschutz Zwecken periodisch befahrenen Stichstrassen sind mittels Felsblöcken oder Baumstämmen abgesperrt.

⁴Sämtliche Brücken und Furten ohne spezielle Gewässerschutzmassnahmen bezüglich Entwässerung und Abirrschutz innerhalb der Schutzzonen S2a sind innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung nach Vorgabe und mit Bewilligung des Amtes für Umweltschutz gewässerschutztechnisch anzupassen. Untergeordnete Wege sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

⁵Die mit besonderen Entwässerungsanlagen ausgerüsteten Brücken und Furten nach Ziffer 4 hiervor sind periodisch, mindestens jährlich auf die Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu kontrollieren, mit jeweils schriftlicher Protokollierung an die Wasserversorgung Flüelen.

⁶Die zur Tierhaltung genutzten Ställe innerhalb der Schutzzonen S2a und S2b sind innert drei Jahren nach Erlass dieser Verfügung gewässerschutztechnisch diesen Vorschriften anzupassen.

⁷Sämtliche Abwasserversickerungen innerhalb der Schutzzone sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung von der zuständigen Gemeinde, zusammen mit dem Amt für Umweltschutz bezüglich Gefährdung der Trinkwasserfassungen zu überprüfen. Allenfalls sind Markierversuche durchzuführen. Grundsätzlich dürfen Abwasserversickerungen die Trinkwasserversorgungen nicht gefährden. Die Einwohnergemeinden Flüelen und Altdorf verfügen die jeweils notwendigen Gewässerschutzmassnahmen innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung.

⁸Alle Wasserversorgungsanlagen mit öffentlichem Charakter innerhalb der Schutzzone sind innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung den Richtlinien des

Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches bzw. nach aktueller Vorgabe der Qualitätssicherung anzupassen.

⁹Im weiteren gelten alle bisherigen im Rahmen von Bauplanauflagen (Landwirtschafts-, Forst- und Wasserbauprojekten) vom Amt für Umweltschutz festgelegten und von der zuständigen Gemeindebaubehörde verfügten Massnahmen für den Quellenschutz, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Vorschriften stehen.

Artikel 53 Benützerreglement

Das Benützerreglement für die Waldstrassen und die Notstrasse "Ofen" Eggberge ist innert zwei Jahren nach Erlass dieser Verfügung diesen Vorschriften anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten dieser Verfügung haben die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone die Anmeldung bzw. Anmerkung "Grundwasserschutzzone mit Schutz-zonenplan und Schutzverfügung", durch die Wasserversorgung Flüelen ins Grund-buch zu dulden.

Artikel 55 Informationspflicht

Die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet, Bewirtschafter, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie auf ihren Grundstücken arbeitende Unter-nehmen oder Personen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, Nutzungsein-schränkungen und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung, insbesondere auch über die Meldepflicht und Sofortmassnahmen bei Schadenfällen, zu instruieren.

Artikel 56 Vollzug und Überwachung

¹Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung und Ausführung der mit diesem Reglement verfügten Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen obliegt den verantwortlichen Personen der Wasserversorgungen. Sie können mit entsprechenden Vereinbarungen Dritte mit diesen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beauftragen.

²Die Wasserversorgungen melden Feststellungen von besonderen Wassergefähr-dungen und Wasserverunreinigungen unaufgefordert dem Amt für Umweltschutz.

³Das Laboratorium der Urkantone, Brunnen, bedient das Amt für Umweltschutz di-rekt mit Kopien von beanstandeten Wasseranalysen.

Artikel 57 Zusätzliche Schutzmassnahmen

¹Der Regierungsrat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Ge-fahr für das Grundwasser besteht.

²Die Anpassung oder Erweiterung des Schutzzonenreglements bzw. die Festlegung zusätzlicher Schutzmassnahmen erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens analog zum Auflageverfahren.

Artikel 58 Ausnahmebewilligungen

Der Regierungsrat kann nach Anhören des Amtes für Umweltschutz Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 59 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Artikel 60 Strafe

¹Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes⁸ bestraft.

²Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

⁸ SR 814.20 GSchG

Anhang 1: Parzelle Nr. 1207-2029

Eigentümer: Walker Niklaus jun., Langmatt, 6454 Flüelen
Vereinbarung mit: do.

Anhang 2: Parzelle Nr. 1207-2034

Eigentümer: Karl Gisler-Gisler, Gruonbergli, 6460 Altdorf
Vereinbarung mit: do.

Anhang 3: Parz. Nr. 1207-2035

Eigentümer: Walker Niklaus jun., Langmatt, 6454 Flüelen
Vereinbarung mit: do.

Anhang 4: Parzelle Nr. 1201-2050

Eigentümer: Hans Planzer, Obere Planzeren, 6460 Altdorf
Vereinbarung mit: Planzer Franz jun., Obere Planzeren und Eggberge,
6460 Altdorf

Anhang 5: Parzelle Nr. 1201-2051

Eigentümer: Thomas Briker-Gisler, Giebel 2, 6454 Flüelen
Vereinbarung mit: do.

Anhang 6: Parzelle Nr. 1201-2052

Eigentümer: Lukas Briker-Herger, Tellen, 6452 Sisikon
Vereinbarung mit: do.

Anhang 7: Parzelle Nr. 1201-2074

Eigentümerin: Maja Imhof, Vorderer Spiss, 6463 Bürglen
Vereinbarung mit: Martha Marty, Billen, 6463 Bürglen

Anhang 8: Parzellen Nr. 1207-2022, 1207-2023 und 1207-2024

Eigent. Parz. Nr. 2022: Heidi Roos-Marti, Birtschen 6, 6472 Erstfeld
Eigent. Parz. Nr. 2023: Allmendbürgergemeinde, 6460 Altdorf
Eigent. Parz. Nr. 2024: Karl Marti, Waldi, 6463 Bürglen
Vereinbarung mit: Karl Marti, Waldi, 6463 Bürglen

Anhang 9: Parzelle Nr. 1207-2040
 Eigentümerin: Korporation Uri
 Vereinbarung mit: Martha Marty, Billen, 6463 Bürglen

Anhang 10: Parzelle Nr. 1207-2025
 Eigentümer: Otto Arnold-Marty, Eggberge, 6460 Altdorf
 Vereinbarung mit: do.


Anmerkung: Die Alpungsflächen sind nicht zu entschädigen.

Publikation im Amtsblatt am: 31. Aug. 2007

Öffentliche Auflage bei den Gemeindekanzleien Flüelen und Altdorf
 sowie beim Amt für Umweltschutz

vom

bis



Im Auftrage des Regierungsrates
 Standeskanzlei Uri
 Der Kanzleirektor

Vom Regierungsrat erlassen am 29. Jan. 2008

[Handwritten signature]